



Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Marktes Zeitlofs

vom 16.05.2025

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Zeitlofs folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Zeitlofs erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen:

Rohwasser-Pumpwerk Detter:

Zur Sammlung des Rohwassers aus der Quelle Margarethenbrunnen wird ein neues Sammelbauwerk errichtet. Dieses ersetzt das bestehende, stark sanierungsbedürftige Maschinenhaus. Die Errichtung erfolgt als PE-Röhren-Bauwerk mit einer mittigen Kammer für die technische Ausrüstung und Zugänglichkeit und zwei an jeder Stirnseite angeordneten Wasserkammern mit je 15 m³ Speichervolumen.

Über zwei Rohwasserförderpumpen wird aus dem Sammelbauwerk das Rohwasser über neue Leitungen bis in den Hochbehälter Detter gefördert. Das Bauwerk wird komplett erdüberdeckt ausgeführt.

Rohwasserleitungen von der Quelle hin zur Einmündung Kreisstraße:

Vom Rohwasserpumpwerk aus wird eine neue Rohwasserleitung entlang des bestehenden Wirtschaftsweges (auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11, Gemarkung Forst Detter-Nord gelegen) bis zur Einmündung in die Kreisstraße verlegt. Hierüber wird das Rohwasser in Richtung Hochbehälter gefördert. Die Leitung wird aus PE in der Nennweite DN 150 (DA 180x16,4 SDR 11) ausgeführt und im offenen Grabenverfahren verlegt.

Roh-Reinwasserleitungen - Einmündung Kreisstraße zum Hochbehälter:

Ab der Einmündung in die Kreisstraße bis zum Hochbehälter werden die Rohwasserleitung (DN 150 - DA 180x16,4 SDR 11) und parallel hierzu die Reinwasserleitung sowie die Entwässerungsleitung aus dem Hochbehälter im gemeinsamen Rohgraben verlegt.

Die Reinwasserleitung wird in der Nennweite DN 200 (DA 250x22,7 SDR 11) und die Entwässerungsleitung in der Nennweite DN 200 (DA 225x13,4 SDR 17) verlegt. Beide werden, wie die Rohwasserleitung, in PE ausgeführt. Auch hier ist die Verlegung im offenen Grabenverfahren erforderlich, wobei Straßenquerungen im grabenlosen Spülbohrverfahren ausgeführt werden.

Hochbehälter / Wasserwerk Detter:

Als neue zentrale Versorgungsanlage wird ein neuer Hochbehälter mit integrierter Wasseraufbereitungsanlage nördlich von Detter neben der Kreisstraße KG 27 errichtet. Dieser ersetzt zum einen die beiden stark sanierungsbedürftigen Hochbehälter Detter und Weißenbach und erweitert das verfügbare Speichervolumen. Des Weiteren wird gemäß der aktuellen Trinkwasserverordnung die Aufbereitung des Rohwassers nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erweitert, um auch künftig die Einhaltung der Trinkwasserverordnung sicherstellen zu können.



Die Aufbereitung umfasst hierbei eine *Ultrafiltration* mit 2 x 3 Modulen zur Entfernung von Trübstoffen und möglichen bakteriologischen Beeinträchtigungen, eine *Filtration* über Jurakalk zur Aufhärtung (auf ca. 6 bis 8 °dH) sowie *Entsäuerung*, einer *physikalischen Entsäuerung* zur Einstellung des Kalk-Kohlensäure-Gleichgewichtes und einer *UV-Desinfektion* zur Sicherstellung der Keimfreiheit vor Einspeisung in das Versorgungsnetz.

Die Wasserspeicherung (nach Aufbereitung) erfolgt in zwei Speicherbehältern mit einem Volumen von jeweils 250 m³, womit sowohl die Versorgung an verbrauchsreichen Tagen sichergestellt als auch eine ausreichende Löschwasserbereitstellung vorgehalten wird.

Die Errichtung des Bauwerkes erfolgt aus Stahlbeton. Die Wasserkammern werden innen mit einer rein mineralischen Beschichtung ausgeführt und außen mit einem regelkonformen Wasserkammerdeckenaufbau sowie Erdreich überdeckt. Das restliche Bauwerk wird mit einer hinterlüfteten Holzfassade verkleidet und Trapezblechen belegt. Auf das Dach wird eine PV-Anlage montiert. Die Außenanlage wird bedarfsgerecht unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Belange ausgeführt.

Reinwasserleitung - Einmündung Kreisstraße zum Ortsnetz Detter:

Die Einspeisung in das Ortsnetz Detter erfolgt über eine Reinwasserleitung vom Hochbehälter, welche ab der Einmündung bei der Kreisstraße KG 27 im Grünbereich entlang der Kreisstraße außerhalb des Straßenbereiches geführt wird. Hierbei wird die Verlegung vorwiegend als Spülbohrverfahren durchgeführt, um naturschutztechnisch sensible Bereiche zu schonen und direkte Eingriffe in den Boden zu vermeiden.

Die Reinwasserleitung wird in der Nennweite DN 200 (DA 250x22,7 SDR 11) verlegt. Die Einbindung in das Ortsnetz erfolgt am westlichen Ortsrand von Detter.

Verbindungsleitung Detter-Weißenbach:

Zwischen den Ortschaften Detter und Weißenbach wird die bestehende, alte Leitung DN 100 durch eine neue Verbindungsleitung DN 200 (DA 250x22,7 SDR 11) ersetzt. Hierdurch kann zwischen den beiden Ortschaften eine hydraulisch stabilere Verbindung geschaffen werden.

Durch die Kombination mit der Erneuerung der Kreisstraße KG 31 werden Synergieeffekte genutzt. Die Verlegung erfolgt in offener Bauweise oder alternativ im Pflug- oder Fräsverfahren (Abstimmung im Rahmen der Kreisstraßenerneuerung).

Überhebepumpwerk Weißenbach:

Am nordwestlichen Ortsrand von Weißenbach wird ein Pump- und Einspeisebauwerk errichtet, was eine dauerhafte Verbindung zwischen den Versorgungsnetzen von Detter / Weißenbach und Zeitlofs / Roßbach bildet. Über die Förderpumpen (Zielbehälter HB Roßbach) lässt sich die Versorgung von Zeitlofs / Roßbach stützen. Gleichzeitig kann über eine Einspeiseregulierung im Bedarfsfall die Versorgung von Detter / Weißenbach unterstützt werden. Die Errichtung erfolgt als Stahlbeton-Fertigteilbauwerk mit Wärmedämmverbundsystem und Stehfalzeindeckung sowie aufgetragenen PV-Elementen.

Verbindungsleitung Weißenbach – Roßbach:

Zwischen Weißenbach und Roßbach wird eine Verbindungsleitung verlegt, welche der Anbindung der beiden Versorgungssysteme aneinander dient. Hierüber lassen sich die erforderlichen Wassermengen entsprechend dem Bedarf leiten. Die neue Verbindungsleitung wird in DN 100 (DA 125x11,4 SDR 11) ausgeführt.

Die Verlegung erfolgt in Kombination mit der Erneuerung der Kreisstraße KG 31, womit ein Synergieeffekt ermöglicht wird. Die Verlegung erfolgt in offener Bauweise oder alternativ im Pflug- oder Fräsverfahren, was im Rahmen der Kreisstraßenerneuerung noch abzustimmen ist.

Hochbehälter Zeitlofs:

Für die erforderliche Einspeisung von Reinwasser aus dem Versorgungsgebiet von Detter / Weißenbach bzw. weiterführend dem Hochbehälter Roßbach in das Versorgungsgebiet von Zeitlofs sind im Hochbehälter Zeitlofs einige Anpassungen (technische Installation), neben baulicher Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen (u.a. Bauwerksabdichtung, Wasserkammersanierung, Rohrleitungs- und



Zugangsoptimierung), erforderlich. Diese ermöglichen zukünftig eine effizientere und nachhaltigere Nutzung der entsprechenden Reinwässer im Verbundsystem.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt Zeitlofs schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf den voraussichtlich entstehenden Beitrag verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.900 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten



- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.900 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.900 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 **Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 8.110.579 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
- | | |
|--|----------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,11 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 16,41 €. |



- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
Die Vorausleistung in Höhe von 80 v.H. des (vorläufigen) Verbesserungsbeitrages wird auf vier Fälligkeiten (im prozentualen Verhältnis) aufgeteilt und ist wie folgt fällig:

1. Rate: einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides
2. Rate: 13 Monate nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides
3. Rate: 25 Monate nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides
4. Rate: 37 Monate nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Zeitlofs für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.



§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeitlofs, den 16.05.2025
Markt Zeitlofs

Matthias Hauke
Erster Bürgermeister

